Statuten der Juristischen facultät der Königlich preussischen ...

Universität Bonn. Rechts- und Staatswissensch...

STATUTEN

der

juristischen Facultät

der

Königlich Preussischen

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Abdruck der Statuten vom 18. Oktober 1834, mit Hinzufügung der Abänderungen und mit sonstigen Zusätzen.

Bonn, 1901.
Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 1. September 1827 der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu geben geruht haben, ertheilt das Ministerium der juristischen Facultät in Bonn folgende Statuten:

Abschnitt I.

Von der juristischen Facultät überhaupt.

§ 1.

Begriff und Zweck derselben.

Die juristische Facultät ist diejenige Abtheilung der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche für die Cultur und Pflege der gesammten Rechtswissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten Rechtswissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Rechts-Wissenschaft sich widmenden Studirenden zum practischen Leben im Staatsdienste wissenschaftlich auszubilden und vorzubereiten.

§ 2.

Zusammensetzung derselben.

Die juristische Facultät im weiteren Sinne umfasst alle, zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende, stehende ordentliche, Honorar- und ausserordentliche Professoren[1]) nebst den Privat-Docenten. Im engeren Sinne, wo die Facultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe bloss aus denjenigen stehenden ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Collegiums ernannt, und für bestimmte Lehrfächer berufen sind, im Gegensatze der Honorar-Professoren, die bloss an den auf den Senat sich beziehenden Rechten Theil nehmen. Die Facultät im engern Sinne, oder das Collegium der in den Universitäts-Satuten § 16 und 35 bezeichneten ordentlichen Professoren beaufsichtigt

1) Vergl. Minist.-Verf. v. 22. Febr. 1894. betr. den Titel „Universitätsprofessor“.

unter der im § 22 der Universitäts-Statuten vorgeschriebenen Leitung eines Decans das ganze Lehrgebiet der Rechtswissenschaft auf der Universität.

§ 3.

Verhältniss derselben zu der Universität und zu den übrigen Facultäten.

Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äusserlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern und schädlicher Einseitigkeit zu wehren: so ist es die Aufgabe der juristischen Facultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität geniesst, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

Bei feierlichen Repräsentationen der ganzen Universität nimmt die juristische Facultät unbeschadet der Rechts-Gleichheit aller Facultäten den nächsten Platz nach den beiden theologischen Facultäten ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Decan.

§ 4.

Berechtigung und Verpflichtung zur Theilnahme an den Facultäts-Geschäften.

Jedes ordentliche Mitglied der Facultät im engern Sinne ist ebenso verpflichtet als berechtigt an den Collegial-Berathungen und Geschäften Theil zu nehmen [1]). Eine gänzliche oder theilweise, beständige oder temporäre, Befreiung davon erfordert jederzeit eine besondere Dispensation von Seiten des Ministeriums. Nach dem Tode eines Facultäts-Mitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe während eines halben Jahres die Tantieme von den zur Vertheilung kommenden Facultäts-Emolumenten, so wie sie ihr Mann bezogen haben würde, während welcher Zeit der Nachfolger in der Facultät an diesen Emolumenten keinen Theil nimmt. Hinterlässt der Verstorbene statt einer Wittwe unmündige Kinder, oder stirbt deren Mutter im Laufe des ersten halben Jahres, so geht der Genuss des Emolumenten-Antheils bis zum Ablaufe des halben Jahres auf diese Unmündigen über.

1) An allen amtlichen collegialischen Berathungen, welche Verwandte und Verschwägerte in der geraden Linie und im nächsten Grade der Seitenlinie angehen, hat das betreffende Mitglied keinen Antheil zu nehmen. Bei Fällen weiterer Seitenverwandtschaft bleibt die Theilnahme seinem Ermessen anheimgestellt. Minist.-Rescr. v. 17. Januar 1870.

§ 5.

Rechte und Pflichten des Decans.

In Hinsicht der Pflichten und Rechte des Decans wird auf die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 22—33 und 122 der Universitäts-Statuten Bezug genommen [1]). Insbesondere wird dem Decan zur Pflicht gemacht, im Falle entstehender amtlicher Misshelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Facultät das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Sollte ihm diese nicht gelingen, so hat er die streitige Sache mittelst eines Facultäts-Berichts an das Curatorium zu bringen. Betrifft die Streitigkeit die eigene Person des Decans, so tritt der Prodecan an die Stelle desselben.

Die Entwürfe und Reinschriften der an vorgeordnete Behörden abzustattenden Berichte hat der Decan allen Mitgliedern der Facultät zur Unterzeichnung vorzulegen. Andere Schreiben, desgleichen Gutachten bloss der Facultät, werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfes vom Decan in der Reinschrift unterzeichnet. Alle Communicationen der Facultät mit dem Ministerium werden von dem Decan an das Curatorium der Universität zur weiteren Beförderung gesendet [2]).

Bei mündlichen Verhandlungen der Facultät muss die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung aber von dem jüngsten Mitgliede der Facultät anfangen, und dieses Verfahren ist auch bei schriftlichen Verhandlungen zu beobachten, insofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten. Ist ein Facultäts-Beschluss nicht einhellig gefasst worden, so sind die in der Minderheit sich Be-

---

1) Wenn der bereits gewählte Decan vor dem Antritt des Amtes stirbt oder sonst ausscheidet, ist sofort eine neue Wahl vorzunehmen und der Gewählte dem Ministerium zur Bestätigung anzuzeigen. Bis zum Eingang dieser letzteren wird der Prodecan, oder wenn dieser die Vertretung nicht übernehmen kann, dessen Vorgänger das Amt versehen. Scheidet dagegen der Decan während des Laufs der schon übernommenen Amtsverwaltung gänzlich aus, so behält sich das Ministerium vor, ob der einstweilen eintretende Prodecan resp. dessen Vorgänger für das ganze Decanatsjahr die Verwaltung fortführen oder ob eine neue Wahl vorgenommen werden soll. Minist.-Verf. vom 4. Mai 1842.

2) „Der Wunsch nach einer grösseren Beschleunigung des Geschäftsganges hat mich veranlasst, die [durch Minist.-Rescr. vom 19. Sept. 1839 bestimmten] Fristen für die Erstattung von Berichten herabzusetzen. Abgesehen von den Fällen, in welchen umfangreichere Ermittelungen erforderlich sind und dementsprechend längere Termine werden notirt werden, wünsche ich, dass gewöhnliche Berichte binnen 4 Wochen, Berichte mit einem Eilvermerk binnen 14 Tagen, Berichte mit dem Vermerk „sofort“ binnen 8 Tagen erstattet werden.“ Minist.-Verf. vom 6. Januar 1894.

findenden berechtigt, ihre abgesonderten Vota nicht nur zu den Acten zu geben, sondern auch zur Kenntniss der vorgesetzten Behörden zu bringen.

Die gesetzlich bestimmten Einkünfte des Decans bestehen:

a) In einem Zehntheile der Promotions-Gebühren, welche die Candidaten des Licentiaten- und Doctor-Grades zu erlegen haben, ausser seiner Rate an diesen Gebühren, die ihm als ordentlichem Facultäts-Mitgliede zukommt.

b) In den Gebühren für die Inscription in das *Album Facultatis*, welche für einen von der Schule oder von Haus nach der Universität kommenden der Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden einen Thaler, für einen von einer andern Universität kommenden einen halben Thaler betragen.

c) In den Gebühren für die Vollziehung der Abgangs-Zeugnisse, welche zwei Thaler betragen.

d) In einem Zehntheile der Gebühren, welche für rechtliche Bescheide und Gutachten erlegt werden, als *praecipua Decani*.

§ 6.

Befugniss der Facultät, rechtliche Bescheide und Gutachten zu ertheilen.

Die juristische Facultät hat die Befugniss, als Spruch-Collegium, rechtliche Bescheide [1]) und Gutachten zu ertheilen, nach näherer Bestimmung dessen, was die besondern Statuten des Spruch-Collegiums darüber festsetzen werden.

Anhang zu Abschnitt I.

Aus Anlass eines Specialfalles fühle ich mich veranlasst, darauf aufmerksam zu machen, dass von dort aus Antragen, welche von nichtpreussischen Behörden an die Universitäten und Facultäten ergehen, nicht oder wenigstens nicht meritorisch zu beantworten, sondern auf geschäftsmässigem Wege mir zur weiteren Bestimmung einzureichen sind. Minist.-Rescr. vom 27. Dezember 1894.

---

1) Die Befugnis, rechtliche Bescheide zu erteilen, ist mit der Einführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes weggefallen. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister durch Verfügung vom 15. Dez. 1893 das Spruchkollegium, unbeschadet des Rechts der Fakultät zur Erteilung von Rechtsgutachten, für aufgehoben erklärt. Kurator.-Schr. vom 27. Dezember 1893.

Abschnitt II.

Von den Vorlesungen der juristischen Facultät.

§. 7.

Propädeutische Vorlesungen.

Die zum Lehrkreise der juristischen Facultät gehörigen Vorlesungen zerfallen in propädeutische und in Vorlesungen über die einzelnen speciellen Zweige und Fächer der Rechtswissenschaft selbst. Zu jenen gehören die Vorlesungen über die *juristische Encyclopädie* und *Methodologie*, als allgemeine Einleitung in die gesammte Rechtswissenschaft, die *Institutionen des römischen Rechts*, als besondere Einleitung und Vorbereitung zum Studium des Römischen Rechts, und die juristische Litterärgeschichte. Die juristische Encyclopädie und Methodologie, so wie die Institutionen des Römischen Rechts sollen in jedem Semester vorgetragen werden [1].

§ 8.

Vorlesungen über die einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft selbst

Die Vorlesungen über die einzelnen Rechtsdisciplinen selbst sind theils solche, welche das philosophische Recht, theils solche, welche das positive Recht zum Gegenstande haben. Zu jenen, welche zugleich auch in den Lehrkreis der philosophischen Facultät fallen, gehört das *Naturrecht* oder die *philosophische Rechtslehre*, und die *Philosophie des positiven Rechts*. Zu diesen gehören hauptsächlich folgende Vorlesungen:

I. Ueber *Privatrecht* und zwar:

A. *Ueber Römisches Recht.*

Dahin gehören ausser den im vorigen § erwähnten *Institutionen* insbesondere:

1) *die Römische Rechtsgeschichte* verbunden mit den Römischen Rechtsalterthümern.
2) *Die Pandecten*, als eine ausführliche Darstellung und Entwickelung des Römischen Privatrechts mit besonderer Rücksicht auf dessen heutige practische Brauchbarkeit und Anwendbarkeit.
3) *Hermeneutik* und *Exegese* über einzelne besonders wichtige Quellen des Römischen Rechts.

B. *Ueber Germanisches Recht.*

Namentlich:

1) die *Deutsche Staats-* und *Rechtsgeschichte* und *Alterthümer*.
2) das *gemeine Deutsche Privatrecht* und einzelne besondere Theile desselben.
3) das *gemeine Deutsche Lehnrecht* mit Rücksicht auf die Abweichungen des Preussischen Lehnrechts.
4) Exegetische Vorlesungen über *Deutsche Rechtsbücher und Statute.*

C. *Ueber Preussisches Recht* und zwar:

1) über das *allgemeine Preussische Landrecht;*
2) über *Preussische Provinzial-Rechte.*

---

1) Vrgl. jetzt das Vorlesungsverzeichnis auf Seite 6 Note 1.

D. *Ueber das französische Civilrecht.*

II. *Ueber öffentliches Recht.*

Dahin gehört insbesondere:

A. *Das Staatsrecht des Deutschen Bundes* und der *Deutschen Bundesstaaten* überhaupt, und das *Staatsrecht der Preussischen Monarchie* insbesondere.

B. *Der gemeine Deutsche und Preussische Civilprocess.*

C. *Das gemeine Deutsche* und *Preussiscshe Criminalrecht* nebst dem *Criminal-Process.*

III. Ueber das *Völkerrecht,* und endlich

IV. Ueber das *Kirchenrecht* sowohl der katholischen als der evangelischen Kirche[1]).

§ 9.

Collegia practica.

Für den practischen Unterricht der Studirenden der Rechtswissenschaft sind besonders noch die *Collegia practica* und die damit verbundenen eigenen Uebungen der Zuhörer bestimmt. Der vorzüglichste Zweck dieser *practica* ist, den Studirenden, wenn sie durch das Studium der theoretischen Jurisprudenz die gehörige Vorbildung erlangt haben, eine vorläufige Anleitung zur juristischen Praxis zu ertheilen und sie zu derselben vorzubereiten. Es gehören dahin für das Civil- und Criminal-Recht das *Civilprocess-* und *Criminal-Practicum* und *Relatorium*, für das Staats- und Völkerrecht die Anleitung zur *Staats-Praxis* und *Diplomatie*[2]).

Anhang 1 zu § 9: Seit dem 4. Juni 1872 ist das juristische Seminar errichtet. Vrgl. das Reglement vom gleichen Tage in den Akten, betr. das Seminar 1844—1877. — Im Jahre

---

1) Vorlesungs-Verzeichnis auf Grund der neueren Vorschriften. 1. Juristische Encyklopädie oder Einführung in die Rechtswissenschaft. 2. Römische Rechtsgeschichte. 3. System des römischen Privatrechts. 4. Statt 2 und 3 auch: Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts (in einer Vorlesung vereinigt). 5. Römischer Civilprozess. 6. Deutsche Rechtsgeschichte. 7. Grundzüge des deutschen Privatrechts. 8. Statt 6 und 7 auch: Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts (in einer Vorlesung vereinigt). 9. Darstellung der Rechtsentwicklung im Preussischen Staate oder in einzelnen Teilen des Preussischen Staates. 10. Deutsches Bürgerliches Recht, a) in übersichtlicher Darstellung, b) in eingehender Entwickelung, entweder in zwei Teilen oder in einzelnen, an die Einteilung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich anschliessenden Abschnitten. 11. Handelsrecht. 12. Wechselrecht. 13. Seerecht. 14. Deutsche Gerichtsverfassung. 15. Reichscivilprozess. 16. Zwangsvollstreckung. 17. Konkursrecht. 18. Strafrecht. 19. Strafprozess. 20. Katholisches und Evangelisches Kirchenrecht. 21. Deutsches und Preussisches Staatsrecht. 22. Deutsches und Preussisches Verwaltungsrecht. 23. Völkerrecht. 24. Internationales Privatrecht. 25. Internationales Strafrecht. 26. Rechtsphilosophie. 27. Gerichtliche Medizin. 28. Gerichtliche Psychiatrie.

2) Bezüglich der Übungen vrgl. die im Anhang 2 zu § 9 erwähnten Verfügungen des Justizministers und des Unterrichtsministers.

1894 erhielt das Seminar besondere Räume. In denselben wurde die Bibliothek des Seminars aufgestellt und als Präsenzbibliothek eingerichtet. — Der nach § 18 des Reglements an den Herrn Minister zu erstattende Jahresbericht ist mit Aufnahme des Berichtes in die Chronik der Universität weggefallen. Minist.-Verf. v. 30. Juli 1889.

Anhang 2 zu § 9: Für den juristischen Unterricht kommen jetzt in Betracht: Das Regulativ des Justizministers vom 1. Mai 1883, Just.-Min.-Bl. S. 131 ff., die allgemeinen Verfügungen des Justizministers vom 12. März 1888 (Just.-Minist-Bl. S. 64), vom 3. November 1890 (Just.-Min.-Bl. S. 277), vom 18. Januar 1897 (Just.-Min.-Bl. S. 19) und vom 13. Mai 1899 (Just.-Min.-Bl. S. 150), sowie die allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers vom 18. Januar 1897.

Vrgl. „Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preussen. Mit Anmerkungen.“ 2. Aufl. Berlin 1897 S. 27 ff.

§ 10.

Cyclus und Vertheilung der Vorlesungen.

Nach Vorschrift der Universitäts-Statuten § 19 hat die Facultät dafür zu sorgen, dass die sämmtlichen in den beiden vorigen Paragraphen namhaft gemachten Vorlesungen in dreijährigen Cyclen in zweckmässiger Folge und über die wichtigsten Disciplinen, namentlich Rechtsgeschichte, Dogmatik und Rechtsphilosophie in jenem Zeitraume wenigstens zu zweien Malen gehalten werden[1]). Die Vertheilung der Vorlesungen in jedem Semester beruht auf freier Uebereinkunft der Professoren nach Massgabe ihrer besondern amtlichen Verpflichtung und nach den Bestimmungen der Universitäts-Statuten § 21, 38 und 39[2]). Den Studirenden der Jurisprudenz soll von dem zeitigen Decan bei ihrer Inscription in das *Album facultatis*, ein gedrucktes, von der juristischen Facultät entworfenes und von dem Ministerium genehmigtes Studien-Schema zu ihrer Berathung mitgetheilt werden.

§ 11.

Verpflichtung der Professores honorarii und extraordinarii.

Damit die Facultät der ihr in dieser Beziehung durch den § 19 der Universitäts-Statuten auferlegten Verantwortlichkeit genügen kann, sind die *Professores honorarii* und *extraordinarii* verpflichtet, die zur Erreichung der nothwendigen Vollständigkeit der Vorlesungen an sie ergehenden Aufforderungen der Facultät, soweit dieselben den Bedingungen ihrer Anstellung gemäss sind, zu beachten.

---

1) Fast alle in Anm. 1 S. 6 verzeichneten Vorlesungen werden an der Bonner Universität in jedem Semester gehalten.

2) Die bisherige Bestimmung, wonach zu den Lections-Katalogen vor deren Ausgabe die ministerielle Genehmigung einzuholen ist, wird hiermit für die Folgezeit aufgehoben. Es genügt in Zukunft die jedesmalige Einsendung des gedruckten Kataloges an die geheime Registratur des Cultus-Ministeriums. Etwaige spätere Abweichungen vom Lectionskatalog bedürfen nur der

§ 12.

Juristische Vorlesungen anderer, nicht zur Juristen-Facultät gehörigen Lehrer.

Ordentliche oder ausserordentliche Professoren, die einer andern Facultät angehören, und Vorlesungen über einzelne der im § 7 bis 9 genannten juristischen Fächer halten wollen, müssen hierzu die Zustimmung der juristischen Facultät nachsuchen. Fällt der Beschluss der Facultät für den Nachsuchenden ungünstig aus, so steht ihm noch der Regress an das Ministerium frei. Die Ankündigungen der juristischen Vorlesungen solcher nicht zur Facultät gehörigen Professoren, werden im Cataloge denen der juristischen Privat-Docenten beigefügt.

§ 13.

Allgemeiner Character der Vorlesungen.

Der Zweck der Vorlesungen ist, den Zuhörern eine klare und gründliche Erkenntniss von dem Gegenstande einer jeden Disciplin zu verschaffen, das wissenschaftliche Interesse für dieselbe anzuregen, und die Zuhörer zu eigenem weiterm Studium anzuleiten und in den Stand zu setzen. Hierauf muss daher das vorzüglichste Bestreben eines jeden Lehrers gerichtet sein. Die im § 120 der Universitäts-Statuten unter dem Namen *Privatissima* aufgeführten Vorlesungen sind ihrer Natur nach geeignet, zumal wenn sie mit Unterredungen verknüpft werden, in das Innere der Wissenschaften tiefer einzuführen, als durch öffentliche und Privat-Vorlesungen, zu welchen der Zutritt allen Studirenden offen steht, geschehen kann. Wer zu Gunsten auserlesener, durch Talent, Eifer und Fleiss ausgezeichneter Jünglinge solche esoterische Vorlesungen als unentgeltlich zu haltende ankündigt und zu Stande bringt, wird dadurch für das laufende Halbjahr von der Verpflichtung, öffentliche Vorlesungen unentgeltlich zu halten, entbunden. Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so nehmen in der Reihe der von ihm angekündigten Vorlesungen die *privatissima* die erste Stelle ein, wo nicht, die zweite gleich nach der öffentlichen. Doch ist er im ersten Falle verpflichtet, neben dem *privatissimum* eine öffentliche Vorlesung anzukündigen, welche er halten werde, wenn das *privatissimum* nicht zu Stande komme.

Genehmigung der Facultät und sind dem Universitäts-Curator nur zur Anzeige zu bringen. Minist.-Verf. vom 4. Juni 1867.

Sollte aber die beabsichtigte Aenderung dahin führen, dass ein Professor seiner Verpflichtung, wenigstens Ein Publikum und Ein Privatum zu lesen, für das fragliche Semester enthoben würde, so reicht dazu die Genehmigung der Facultät nicht aus. Ein solcher Fall ist dem Universitäts-Curator zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Curatorial-Schreiben vom 23. April 1873.

Anhang zum II. Abschnitt.

I. In der Regel soll kein Docent befugt sein, einseitig für ein geringeres als das für Vorlesungen der Art herkömmliche Honorar eine Vorlesung zu halten, mag die Vorlesung privatim, mag sie privatissime gehalten werden. Die Decane resp. die Facultäten haben die Befolgung dieser Bestimmungen in geeigneter Weise zu überwachen. Wünscht ein Docent ausnahmsweise für ein geringeres als das observanzmässige Honorar zu lesen, so hat er in einem motivirten Gesuch die Genehmigung der Facultät nachzusuchen, welche hierüber mit Stimmenmehrheit zu beschliessen hat. Die Genehmigung der Facultät ist auch dann nachzusuchen, wenn herkömmlich das Honorar nach der auf eine Vorlesung wöchentlich zu verwendenden Stundenzahl bestimmt wird und letztere abweichend von dem bisherigen Gebrauch vermindert werden soll. Gegen den Beschluss der Facultät steht den Betheiligten, d. h. sowohl demjenigen Docenten, welchem die nachgesuchte Genehmigung versagt worden, als auch denjenigen, welche sich durch die ertheilte Genehmigung verletzt finden, der Recurs an das Ministerium zu. Das Recursgesuch ist bei der Facultät einzureichen und von dieser mittels Bericht dem Curator behufs Einholung der ministeriellen Entscheidung vorzulegen. Minister.-Verf. vom 11. October 1847.

II. Bis zur anderweiten Festsetzung der Höchstbeträge der Vorlesungshonorare an den Universitäten wird hierdurch vorläufig bestimmt, was folgt:

1. Bei Vorlesungen, die seither schon gehalten sind, darf das Honorar denjenigen Betrag nicht überschreiten, welcher bis jetzt für die Vorlesung angesetzt war.
2. Dies gilt auch in dem Falle, wenn die Zahl der Vorlesungsstunden vermehrt wird.
3. Wird die Stundenzahl vermindert, so ist das Honorar verhältnissmässig herabzusetzen.
4. Bei neuen Vorlesungen darf das Honorar nicht höher bemessen werden, als es für ähnliche unter den hergebrachten Vorlesungen üblich ist.
5. Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.
6. Dieser Erlass tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Minist.-Erlass v. 15. Sept. 1898.

Abschnitt III.

Von der Aufsicht der Facultät über die Studien und Sitten der Studirenden.

§ 14.

Aufsicht über die Studien.

Der Facultät liegt nach § 28 der Universitäts-Statuten die Verpflichtung ob, über den Fleiss und die zweckmässige Studien-Ordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat darauf zu sehen, dass von denselben die nothwendigen allgemeinen, historischen, philosophischen, philologischen und andern Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften nicht verabsäumt werden, und dass dieselben in der Auswahl der Vorlesungen eine zweckmässige Folge und in Ansehung

der Zahl derselben das gehörige Verhältniss beobachten [1]. Der Decan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inscription der neu angehenden Studirenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; ausserdem sind auch alle Mitglieder der Facultät in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studirenden auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmässigen Anordnung des häuslichen Fleisses der Studirenden zu wirken [2]. Sofern Privat-Erinnerungen nicht ausreichen, sind die Facultäts-Mitglieder verbunden, dem Decan Anzeige zu machen, damit dieser die ihm durch die Universitäts-Statuten § 28 dargebotenen Mittel ergreife.

§. 15.

Aufsicht über die Sitten der Studirenden.

Je weniger wissenschaftliche Bildung allein ausreicht zur tüchtigen und segensreichen Verwaltung eines Staats-Amtes, desto mehr liegt der Facultät auch die Sorge ob, die sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu befördern, und insbesondere in ihnen ein lebendiges Rechtsgefühl und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Seine Majestät den König, das Königliche Haus und den ganzen Preussischen Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen sein, welche von den Lehrern sowohl

---

1) Hinsichtlich der gleichzeitigen Einschreibung bei mehreren Fakultäten vrgl. die Universitäts-Statuten § 100, S. 40, Note 4.

2) Über Fakultätszeugnisse hinsichtlich der wissenschaftlichen Beschäftigung s. Minist.-Reser. v. 18. April 1865. Der Erlass betreffend die Vorlesungen an den Universitäten vom 2. Juni 1890 lautet:

1. Die Universitätslehrer sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen sie, sei es durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise, zu der Überzeugung gelangen, dass ein Studirender die Vorlesung überhaupt nicht oder nur mit wesentlichen Unterbrechungen besucht hat, die Bescheinigung der Abmeldung (§ 15, erster Absatz der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten etc. vom 1. Oktober 1879) zu versagen.

Wird die Bescheinigung versagt, so darf die Vorlesung im Abgangszeugnisse nicht vermerkt werden (§ 15, letzter Absatz der angeführten Vorschriften).

2. Bei seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen haben die Universitätslehrer den Studirenden auf deren Ersuchen eingehende Zeugnisse über Fleiss und Leistungen auszustellen.

Diese Zeugnisse sind auf Antrag der Studirenden den Abgangszeugnissen unter entsprechender Verweisung bei dem Vorlesungseintrage beizuheften.

Im Anschlusse hieran ist weiter unterm 8. Juli 1890 folgender Erlass, betreffend die Vorlesungsvermerke in den Abgangszeugnissen der Universitäten, ergangen:

Die Vorlesungsvermerke in den Abgangszeugnissen der Universitäten pflegen formularmässig dahin gefasst zu werden, dass der Studirende während seines Aufenthalts an der Uni-

in Vorlesungen als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Grösse und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufs klar erkennen und tief empfinden zu lassen. Auf diesem Wege wird die Facultät es zu erreichen suchen, dass die ihr angehörigen Studirenden sich auch äusserlich eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleissigen. Wenn sich dennoch ein Studirender der juristischen Facultät eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des academischen Gerichts auch die Facultät die Obliegenheit, nach Befinden der Umstände entweder *privatim*, durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Decan, oder durch den Decan vor versammelter Facultät demselben die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die Facultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn, oder eine solche Rohheit des Betragens, dass alle Ermahnungen fruchtlos sind, so kann sie durch den Decan beim academischen Senate unter Angabe der Ursachen auf dessen Exclusion antragen.

Abschnitt IV.

Von Anstellung und Einführung neuer ordentlicher oder ausserordentlicher Professoren.

§ 16.

Wird eine von den im § 35 der Universitäts-Statuten anerkannten ordentlichen juristischen Professuren erledigt, so ist der Facultät gestattet, zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle drei geeignete Männer durch den Curator dem Ministerium gutachtlich in Vorschlag zu bringen. Vorschläge der Facultät bei Erledigung von Professuren.

versität nach den vorgelegten Bescheinigungen die im einzelnen aufgeführten Vorlesungen „gehört" oder „besucht" habe. Dies geht über das Mass desjenigen hinaus, was nach den vorhandenen Unterlagen bescheinigt werden kann. Ich weise deshalb die Universitätsbehörden an, die Vermerke unter Abänderung der Formulare künftig dahin zu fassen, dass der Studirende während seines Aufenthaltes an der Universität nach den vorgelegten Bescheinigungen die im einzelnen aufgeführten Vorlesungen „vorschriftsmässig an- und abgemeldet" habe.

§ 26.

Entscheidung der Facultät über die Zulassung der Anmeldung. Licentiaten-Prüfung.

Findet der Decan bei der Prüfung des Gesuchs kein Bedenken gegen die Annahme der Meldung (widrigenfalls er die Sache zu weiterer Beschlussnahme der Facultät vorher vorzutragen hat), so macht er die sämmtlichen ordentlichen Professoren unter Mittheilung des Gesuchs und seiner Beilagen bekannt, und schlägt einen Tag zur mündlichen Prüfung vor, welche in lateinischer[1]) Sprache zu halten ist.

§ 27.

Ueber die Würdigkeit des Geprüften zur Promotion nach dem Befinden der Prüfung entscheidet Stimmen-Mehrheit, und giebt bei gleichen Stimmen die Stimme des Decans den Ausschlag.

§ 28.

Der Erfolg und die Wirkung der Abweisung eines Geprüften wird dahin festgestellt, dass der Abgewiesene mit Verlust der erlegten ersten Hälfte seiner Promotions-Gebühren für zwei Jahre zu keiner zweiten Prüfung auf einer inländischen Universität zulässig, solches aber sofort von dem Decan in dem zu reclamirenden Abgangs-Zeugnisse des Abgewiesenen zu vermerken ist.

§ 29.

Oeffentliche Disputation.

Die in der mündlichen Prüfung Bestandenen werden zur öffentlichen Disputation über lateinische[2]) von ihnen selbst gewählte, und von dem Decan genehmigte Theses, zugelassen. Die Disputation selbst muss in lateinischer[2]) Sprache gehalten, und darf nicht über sechs Wochen nach gehaltener mündlicher Prüfung aufgeschoben werden. Der Decan ladet durch einen lateinischen Anschlag dazu ein, auch führt derselbe den Vorsitz bei der Disputation, oder, wenn er selbst verhindert ist, ein von ihm auf seinen Antrag von der Facultät ernannter Prodecan.

Anmeldebogen über ein vorschriftsmässiges Triennium, sowie durch eine Bescheinigung der Quästur über die vollständige Erledigung der Gebühren für das Abgangszeugnis und durch einen, dieser Bescheinigung hinzuzufügenden Vermerk des Königlichen Universitätsrichters über sein sittliches Verhalten sich ausweist.

1) in deutscher Sprache — Mitteilung des Kurators v. 18. Juli 1876.

2) Thesen und Disputation deutsch! Mitteilung des Kurators v. 18. Juli 1876.

§ 30.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige. Der erstern müssen jedesmal wenigstens drei, und unter ihnen muss immer ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor der Facultät befindlich sein. Gelingt es dem Candidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu gewinnen, so werden sie von der Facultät ernannt, und es sind verpflichtet solche Ernennungen anzunehmen die Privat-Docenten und Repetenten, ferner auch solche Studirende, welche Königliche Beneficien geniessen, insofern sie schon im dritten Jahre ihrer Universitäts-Studien stehen. Gegen diese erbetenen oder bestellten Opponenten hat der Candidat seine Theses in der Ordnung zu vertheidigen, dass die Studirenden mit der Opposition anfangen, darauf die Repetenten und Privat-Docenten folgen und unter den Professoren der älteste den Beschluss macht. Nächstdem steht es auf die an die ganze Versammlung ergehende Aufforderung des Candidaten Jedem frei, ihn noch durch neue Einwürfe zu fernerer Vertheidigung zu veranlassen.

§ 31.

Nach beendigter Disputation erfolgt die Promotion[1]), nachdem der Präses zuvörderst, nach einer angemessenen Einleitung, dem Candidaten das Gelübde abgenommen hat, sich fernerhin treu der Rechtswissenschaft zu widmen, ihre Ausbildung sich mit allem Fleisse angelegen sein zu lassen, und durch einen sittlichen Wandel den Einfluss einer frommen Gesinnung und eines ächt wissenschaftlichen Strebens zu bewähren. Hierauf geschieht die Renunciation des Candidaten als *Licentiatus juris*, und eine Danksagung desselben macht den Beschluss. Promotions-Actus.

§ 32.

Das über die geschehene Promotion in gewöhnlicher Form auszufertigende Diplom wird im Original vom Decan eigenhändig unterschrieben, mit dem Facultäts-Siegel besiegelt und in beglaubigter Abschrift am schwarzen Brette bekannt gemacht. Auch muss jeder Promotus seinen Namen beim Decan in ein eigens dazu bestimmtes Album eigenhändig eintragen, wobei der Decan die übrigen Umstände der Promotion bemerkt. Ausserdem muss ein Exemplar der Theses oder der Dissertation und ein Exemplar des Diploms zu den Facultäts-Acten genommen werden. Ausfertigung des Diploms.

1) Vrgl. die Note 3 S. 17 zu § 40.

§ 33.

Doctor-Grad.

Der Doctor-Grad ist höher als der Licentiaten-Grad. Bewerbungen um die Doctor-Würde, ohne vorher den Licentiaten-Grad erworben zu haben, sind zwar zulässig, jedoch ist in einem solchen Falle der Aspirant bei dem Promotions-Act immer erst zum Licentiaten zu creiren, und dann, nach erfolgtem Doctor-Eide, zum Doctor zu promoviren.

§ 34.

Bedingungen der Meldung zum Doctor-Grade.

Die Meldungen und Annahmen zum Doctor-Grade geschehen auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, welche oben § 25, 26 in Ansehung des Licentiaten-Grades festgesetzt sind, mit Vorbehalt der jetzt folgenden besonderen Bestimmungen.

§ 35[1].

Prüfung.

Zuvörderst muss der Candidat eine lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen, und den Decan an Eides Statt versichern, dass er sie selbst verfasst habe. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen zur Erlangung der Licentiaten-Würde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der Rechtswissenschaft überhaupt, und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Candidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt. Sie zerfällt in die *schriftliche* und in die *mündliche*.

§ 36.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht darin, dass jeder ordentliche Professor einige Fragen oder Texte aus seinen Lehrfächern dem Candidaten zur schriftlichen Beantwortung und Erklärung durch den Decan vorlegt, welche der Candidat im Hause des Decans und unter dessen Aufsicht zu bearbeiten hat. Die schriftlichen Arbeiten des Candidaten werden von dem Decan in der Facultät in Umlauf gesetzt, und wenn sie genügend befunden werden, worüber die Majorität entscheidet, so wird ein Tag zur mündlichen Prüfung angesetzt.

---

1) Die §§ 35—37 sind durch Min.-Erlass v. 31. Dezember 1883 aufgehoben. An ihre Stelle ist folgende Bestimmung getreten:

„Zuvörderst muss der Kandidat eine lateinische [oder deutsche*)] Dissertation, über welche er zu disputieren gedenkt, einreichen und dem Dekan an Eidesstatt versichern, dass er sie selbst verfasst habe. Findet die Fakultät diese Dissertation genügend, so wird er zur mündlichen Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von dem Examen zur Erlangung der Licentiatenwürde durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disziplinen der Rechtswissenschaft überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen Fächer, denen sich der Kandidat vorzugsweise gewidmet hat, und in denen er als Lehrer aufzutreten gedenkt."

*) Mitteil. des Kurators v. 18. Juli 1876.

§ 37.

Die mündliche Prüfung schliesst sich zunächst an die schriftlichen Arbeiten des Candidaten an, geht dann auch auf andere Fächer und Materien über, und ist überhaupt auf die Art und in dem Sinne zu halten, wie § 35 vorgeschrieben ist. Mündliche Prüfung.

§ 38.

Nach beendigter Prüfung und nachdem der Candidat abgetreten ist, wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung desselben abgestimmt, wobei Stimmen-Mehrheit der in der Sitzung gegenwärtigen Mitglieder der Facultät entscheidet. Ebenso entscheidet Stimmen-Mehrheit über die Frage, ob und welches *elogium* dem Doctoranden im Diplom zu ertheilen sei. Bei Stimmen-Gleichheit giebt die Stimme des Decans den Ausschlag. In Hinsicht der in dieser Prüfung Abgewiesenen gilt gleichfalls die Bestimmung im § 28. Abstimmung.

§. 39.

Wird der Candidat nach bestandener Prüfung zur öffentlichen Disputation zugelassen, so muss er immer und ohne Ausnahme vorher seine in lateinischer[1]) Sprache geschriebene und von der Facultät genehmigte Dissertation Behufs der Disputation drucken lassen[2]). Der Dissertation selbst ist das *Curriculum vitae* des Candidaten anzuhängen. Disputationen über blosse Theses sind nicht zulässig, auch dann nicht, wenn der Candidat sich verbindlich machen wollte, eine Dissertation nachzuliefern, wohl aber ist es dem Doctoranden erlaubt, seiner Dissertation einzelne Theses anzuhängen, und sich auch zur Vertheidigung dieser bereit zu erklären. Mit der Disputation selbst und den dazu erforderlichen Opponenten wird es gehalten, wie bei der Licentiaten-Disputation. (§ 29, 30.) Dissertation und Disputation

§ 40.

Die Promotion wird von dem Decan oder dessen Stellvertreter verrichtet, welcher zu dem Ende den oberen Catheder betritt, während zu gleicher Zeit die Pedellen mit den Universitäts-Sceptern sich zu beiden Seiten des Catheders stellen. Er eröffnet die Handlung mit einer kurzen lateinischen[3]) Rede, und lässt darauf Promotions-Actus.

---

1) oder deutscher — Mitteil. d. Kur. v. 18. Juli 1876.

2) Fehlerfreies, dauerhaftes Papier! Min.-Erl. v. 23. Januar 1888.

3) Nach Mitteil. des Kur. v. 18. Juli 1876 ist es der Fakultät anheimgestellt, für den Akt der Promotion selbst die lateinische Sprache ganz oder teilweise beizubehalten. Die Doktor-Sponsion ist lateinisch abzulegen, das Diplom in lateinischer Sprache auszufertigen.

von dem Universitäts-Secretär den vorgeschriebenen Doctor-Eid vorlesen, bei dessen Ableistung der Doctorand die Hand auf die vorgehaltenen Scepter legt. Hiernächst geschieht die Promotion selbst durch Berufung des Candidaten auf den obern Catheder mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und symbolischen Handlungen. Mit der Ausfertigung des Diploms wird es gehalten, wie bei den Licentiaten-Promotionen. (§ 32.)

§ 41.

Promotions-Gebühren.

Die Gebühren für den Licentiaten-Grad betragen fünfzig Thaler in Golde, die für den Doctor-Grad hundert Thaler in Golde. Von diesen Gebühren wird die Hälfte vor dem Examen an die Universitäts-Quästur gezahlt, und fällt, wie auch der Erfolg derselben sei, der Facultät zu. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach der Promotion entrichtet.

§. 42.

Vertheilung der Promotions-Gebühren.

Die Vertheilung der Promotions-Gebühren geschieht auf folgende Weise:

1) Von den vollen Promotions-Gebühren werden zuvor abgezogen:
   a) Zwei Zwanzigtheile, wovon der Rector der Universität die Hälfte, der Secretär ein Viertheil, und jeder der beiden Pedellen ein Achttheil empfangen [1]).
   b) Zwei Zwanzigtheile für den Decan, welcher Antheil ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodecan hat verrichten lassen [2]).
   c) Zwei Zwanzigtheile für die Universitäts-Bibliothek.
   d) Ein Zwanzigtheil für die Facultäts-Casse.
2) Die übrig bleibenden dreizehn Zwanzigtheile werden unter sämmtliche ordentliche Facultäts-Mitglieder, welche bei der Prüfung und Promotion anwesend und thätig gewesen sind, einschliesslich des Decans zu gleichen Theilen vertheilt [3]).
3) Die Promotions-Gebühren, welche ein Candidat entrichtet hat, den die Facultät nach der Prüfung abgewiesen, werden eben so vertheilt; jedoch

1) Nach den Min.-Erl. v. 24. Dezember 1885 und 28. Januar 1890 erhält die Universitätskasse das Viertel des Sekretärs und die Achtel der beiden Pedelle.

2) Vrgl. die Feststellung v. 21./30. Nov. 1894 in den Akten, betr. „Dekanat".

3) Vrgl. die Einigung der Fakultätsmitglieder vom 30. Nov. 1894 in den Akten, betr. „Dekanat"

mit der Ausnahme, dass Rector, Decan, Secretär und Pedellen keine besonderen Quoten davon erhalten.

Alle übrigen bei der Promotion vorfallende Druck- und andere Kosten hat der Candidat noch besonders zu bestreiten.

§ 43.

Die ausserhalb der Facultät fallenden Antheile kann die Facultät weder erlassen, noch ermässigen. Die den Facultäts-Gliedern zukommenden Antheile zu erlassen oder zu ermässigen ist lediglich Sache der einzelnen Betheilgten. Das Ministerium will sich indessen die Befugniss vorbehalten, die Promotions-Gebühren bei grosser Dürftigkeit des zu Promovirenden ganz oder theilweise zu erlassen.

§ 44.

Verpflichtung der Facultäts-Glieder zur Anwesenheit bei den Prüfungen und Disputationen.

Diejenigen Mitglieder der Facultät, welche an der Ausübung des Promotions-Rechts Theil nehmen, sind auch verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen als Examinatoren mitzuwirken, und bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu sein. In dringenden Verhinderniss-Fällen müssen sie sich bei dem Decan schriftlich entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Functionen anderweitig gesorgt werde.

§ 45.

Ehren-Promotionen.

Ehren-Promotionen, durch blosse Uebersendung des juristischen Doctor-Diploms, können nur als freiwillige Anerkenntnisse ausgezeichneter Verdienste um die Rechtswissenschaft oder andere damit nahe verwandte Wissenschaften Statt finden. Der Antrag dazu muss jedesmal von einem ordentlichen Professor der Facultät geschehen. Zur Bewilligung solcher Anträge ist Einstimmigkeit der Facultät erforderlich.

Abschnitt VI.

Von Zulassung, Habilitirung und Stellung der Privat-Docenten [1]).

§ 46.

Habilitation der Privat-Docenten.

Die Doctor-Würde giebt für sich allein nicht das Recht, als Privat-Docent juristische Vorlesungen an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu halten, sondern es ist dazu immer noch eine besondere Habilitation bei der juristischen

1) Der Titel „Docent an der Universität etc." wird nicht für zulässig erachtet. Min.-Rescr. v. 11. Nov. 1889. Centralblatt für d. ges. Unterr.-V. S. 728.

Facultät erforderlich. Das Institut der Privat-Docenten ist als eine Vorbereitungs-Schule für das academische Lehramt zu betrachten. Die Facultät wird die genauere Kenntniss der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigen aber dieselbe abzurathen.

§ 47.

Meldung zur Habilitation.

Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muss mindestens schon seit zwei Jahren sein academisches Triennium zurückgelegt [1]), und sich die Doctor-Würde auf einer Preussischen Universität erworben haben. Hat er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen, so muss er bei der Facultät um Genehmigung derselben einkommen, und zu dem Ende sein Diplom, ein lateinisches [2]) *Curriculum vitae*, und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus dem Hauptfache vorlegen, über welches er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Wenn die Facultät aus den vorgelegten Schriften seine gelehrte Tüchtigkeit hinlänglich zu erkennen meint, so kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen, sonst muss sich der Candidat einem Colloquium [2]) zum Behufe der Nostrification unterwerfen.

§ 48.

Erfordernisse eines vollständigen Anmeldungs-Schreibens.

Zu einem vollständigen Anmeldungsschreiben Behufs der Habilitation gehört:

1) Ein in lateinischer Sprache abgefasstes *Curriculum vitae* [3]);
2) der Nachweis der erlangten Doctor-Würde durch Beibringung des Original-Diploms;
3) die Beibringung der Abgangs-Zeugnisse von den Universitäten, welche der Candidat frequentirt hat;
4) bei dem Inländer der Nachweis, dass er seiner Militär-Pflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat;

---

1) Die Absicht des Gesetzgebers hierbei ist dahin gegangen, dass zwischen der Beendigung des akademischen Studiums des Kandidaten und seiner Habilitirung ein freier Zwischenraum von zwei Jahren liegen muss. Vorläufige ministerielle Entscheidung vom 14. August 1837. — Bei Berechnung des zweijährigen Zwischenraumes ist nur das vollendete Triennium in Betracht zu ziehen auch in dem Falle, dass der Kandidat seine Universitätsstudien über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt hat. Minist.-Erl. vom 24. Dez. 1856.

2) In deutscher Sprache. Kurat.-Mitteil. vom 18. Juli 1876.

3) Für das Curriculum vitae, das Gesuch und die Abhandlungen ist die Wahl zwischen deutscher und lateinischer Sprache freigegeben. Mitteil. d. Kurat. v. 18. Juli 1876.

5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt;

6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will; bei Ueberreichung derselben hat er den Decan an Eidesstatt zu versichern, dass er sie selbst verfasst habe [1]);

7) eine schriftliche, vom Curator der Universität dem Candidaten ertheilte Erlaubniss, sich zur Habilitation als Privat-Docent zu melden.

§ 49.

Das Anmeldungsschreiben und dessen Beilagen werden von dem Decan bei der Facultät in Umlauf gesetzt. Wird die Zulassung des Aspiranten beschlossen, so muss derselbe binnen einer Frist von vier Wochen, die jedoch auch weiter erstreckt werden darf, eine Probe-Vorlesung vor versammelter Facultät, über ein von ihr aufgegebenes, oder auch über ein mit ihrer Bestimmung von ihm selbst gewähltes Thema in lateinischer Sprache [2]) halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so können auch mehrere Probe-Vorlesungen von ihm gefordert werden. **Zulassung zur Probe-Vorlesung.**

§ 50 [3]).

Nach jeder Probe-Vorlesung wird ein *Colloquium* mit dem Candidaten über deren Inhalt vor der Facultät gehalten, wobei der Professor des Hauptfachs den Anfang macht, übrigens auch jedes andere Facultäts-Mitglied Theil nehmen darf. Dieses *Colloquium* kann nach Ermessen ***Colloquium.***

---

1) Die Nummer 6 des § 48 hat durch das Minist.-Rescr. v. 23. November 1860 folgende Fassung erhalten:

6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, wobei jedoch die für die Promotion bereits benutzte Arbeit ausgeschlossen ist. Von der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der eingereichten Abhandlung soll die Zulassung zu den ferneren Habilitationsleistungen vorzugsweise abhängen. Die Einreichung der Abhandlung kann nur dann erlassen werden, wenn bereits andere wissenschaftliche Leistungen des Candidaten vorliegen. Bei der Überreichung der Abhandlung hat er den Dekan an Eidesstatt zu versichern, dass er sie selbst verfasst habe.

2) In deutscher Sprache. Kurat.-Mitt. v. 18. Juli 1876.

3) a) Durch Rescript vom 23. November 1860 hat der § 50 die nachstehende Fassung erhalten:

„Auf jede Probevorlesung folgt ein Colloquium mit dem Candidaten *), welches sich nicht blos auf den Inhalt der Vorlesung beschränken soll, sondern überhaupt auf das Fach auszudehnen ist, für welches Candidat sich zu habilitieren wünscht. Dabei hat einer der Professoren für dieses Fach den Anfang zu machen; jedes andere Mitglied der Fakultät ist aber befugt, sich dabei zu beteiligen. Nach Beendigung des Colloquii wird zur definitiven Abstimmung über die

*) in deutscher Sprache. Kur.-Mitteil. v. 18. Juli 1876.

der Facultät, wenn dieselbe die gehaltenen Probe-Vorlesungen genügend findet, dem Candidaten erlassen werden, wozu jedoch Einstimmigkeit erforderlich ist. Nach Beendigung dieses *Colloquii*, oder wenn es erlassen wird, nach gehaltener Probe-Vorlesung wird zur definitiven Abstimmung über die Würdigkeit und Zulassung des Candidaten geschritten, wobei Stimmenmehrheit, und im Fall der Stimmen-Gleichheit die Stimme des Decans entscheidet. Der Beschluss wird dem Candidaten sogleich durch den Decan bekannt gemacht und mittelst des Curators dem Ministerium angezeigt.

§ 51.

Antritts-Vorlesung.

Ist der definitive Beschluss der Facultät günstig für den Candidaten ausgefallen, so hat derselbe noch eine öffentliche Antritts-Vorlesung im freien Vortrage über ein aufgegebenes oder mit Beistimmung der Facultät von ihm selbst gewähltes Thema im grossen Hörsaale der Universität in deutscher Sprache zu halten, wozu ihm eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probe-Vorlesung gestattet werden kann.

Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen[1], auf Kosten des Candidaten gedruckten und unter die Professoren und Docenten der Universität zu vertheilenden Anschlag des Decans[2].

§ 52.

Habilitations-Gebühren.

Die Habilitations-Gebühren betragen Fünf und Zwanzig Thaler in Golde und sind vor der zu haltenden Probe-Vorlesung bei der Universitäts-Quästur zu erlegen. Sie sind ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Probe-Vorlesung und des *Colloquii* der Facultät verfallen. Nach Befinden der Umstände

---

Würdigkeit und Zulassung des Candidaten geschritten, wobei Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Dekans entscheidet. Der Beschluss wird dem Candidaten sogleich durch den Dekan bekannt gemacht und mittelst des Curators dem Ministerium angezeigt."

b) Zum aufgehobenen § 50 war eine Minist.-Verf. am 19. August 1837 ergangen. Nach dieser sollten die Fakultäten über die Habilitationen ihrer Privatdozenten in jedem einzelnen Falle einen ausführlichen Bericht erstatten, in welchem näher auseinander zu setzen ist, in welcher Art der Habilitationsakt zustande gekommen und der Candidat die ihm gestellte Aufgabe gelöst, insbesondere in wieweit er Lehrtalent und Darstellungsgabe an den Tag gelegt habe. — Obgleich die neue Fassung des § 50 auf den Inhalt des Rescriptes vom 19. Aug. 1837 nicht zurückgekommen ist, erachtet man das Rescript als noch wirksam.

c) Eine Minist.-Verf. v. 27. Febr. 1883 verlangt, dass den Berichten über die Habilitationen die Schriften der Privatdozenten beigelegt werden.

1) jetzt deutschen.

2) Nach der Antrittsvorlesung einfache Anzeige an Rektor und Senat über die vollzogene Habilitation. Vrgl. Senatsbeschluss v. 23. Januar 1883.

kann die Facultät diese Gebühren ermässigen oder ganz erlassen. Für eine Nostrifications-Prüfung und Ausfertigung der desfallsigen Acte werden Dreissig Thaler in Golde vor derselben bei der Universitäts-Quästur entrichtet, und verbleiben der Facultät auch bei einem für den Candidaten ungünstigen Ausfall der Prüfung [1]).

§ 53 [2]).

Ausnahme. Wenn die auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität selbst creirten Doctoren als Privat-Docenten auftreten wollen, und dies vor der im § 35—37 vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfung erklärt haben, so liegt ihnen zum Behuf ihrer Habilitation zum Privat-Docenten bloss ob, die im § 51 gedachte öffentliche Antritts-Vorlesung noch zu halten, ohne dass sie dafür besondere Gebühren zu erlegen haben.

§ 54 [3]).

Rechte der Privat-Docenten. Jeder von der Facultät zugelassene Privat-Docent ist, um Zeit zu seiner weitern Ausbildung und Vorbereitung zum academischen Lehramte zu gewinnen, in den beiden ersten vollen Semestern nach seiner Zulassung nur berechtigt, *Repetitoria* und *Examinatoria* über die von ihm gewählten Fächer zu halten, und darf unter keiner Bedingung, auch nicht *privatissime* eigentliche Vorlesungen halten. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt diese Beschränkung von selbst, es wäre denn, dass sich in der Zwischenzeit Beweise von der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des Docenten ergeben hätten, in welchem Falle demselben durch Beschluss der Facultät noch auf längere Zeit untersagt werden kann, eigentliche Vorlesungen zu halten.

Ein solcher Beschluss erfordert indess jederzeit die Genehmigung des Ministeriums. Umgekehrt steht es auch der Facultät frei, einem Privat-Docenten, wenn er überzeugende Beweise seiner Fähigkeiten giebt, oder, wenn die Besetzung der Facultät in Ansehung einzelner Fächer mangelhaft erscheint, noch vor Ablauf jener Frist die Erlaubniss zu eigentlichen Vorlesungen zu ertheilen, jedoch ist zu einem solchen Beschlusse Stimmen-Einheit erforderlich.

§ 55.

Kein Privat-Docent, den Fall des Bedürfnisses ausgenommen, worüber die Facultät nur durch Einstimmigkeit entscheiden kann, darf Vorlesungen über andere

1) Die Habilitations- und Nostrifications-Gebühren fliessen in die Fakultätskasse; sie werden nicht verteilt. Minist.-Verf. v. 26. Sept. 1835.

2) § 53 hat nach Rescript v. 23. Nov. 1860 jetzt folgende Fassung: Ausnahme. „Wenn sich Jemand binnen drei Monaten, nachdem er bei der Fakultät selber eine akademische Würde erlangt hat, um die Zulassung als Privatdozent bewirbt, so kann das für die Habilitation vorgeschriebene Colloquium erlassen werden, falls in der Promotions-Prüfung bereits der vollständige Beweis für die wissenschaftliche Befähigung des Candidaten zum akademischen Lehrfache geliefert ist. Die übrigen Habilitationsleistungen, wie sie in den §§ 48 bis 52 vorgeschrieben sind, bleiben unverändert."

3) Aufgehoben durch Minist.-Verfügung v. 18. April 1868.

Fächer halten, als wozu er sich besonders habilitirt hat. Uebrigens sind die Privat-Docenten jederzeit verpflichtet, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen am schwarzen Brette dem Decan vorher zur Genehmigung vorzulegen[1]).

§ 56.

Zahl der Privat-Docenten.

In der Regel sollen bei der juristischen Facultät nicht mehr als sieben Privat-Docenten zugelassen werden. Es hängt von dem Ministerium ab, besonderer Verhältnisse wegen Ausnahmen von dieser Regel zu machen.

---

1) Zu § 55 vrgl. die an alle Fakultäten gerichteten Verfügungen.

1. Den Fakultäten wird zur Pflicht gemacht, bei den Ankündigungen der Privatdozenten, bevor sie solche in den Entwurf aufnehmen, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob dieselben auch im Stande sind, die beabsichtigten Vorlesungen gründlich zu haben, und wo es nur mit den Mitteln der Universitäts-Institute ausführbar ist, zuvor mit den Dirigenten der Letzteren Rücksprache zu nehmen. Minist.-Erl. v. 29. Sept. 1841. Curat. Schreiben v. 19. Okt. 1841

Wenn ein Privatdozent die durch den Lektionskatalog erfolgte Ankündigung einer Vorlesung zurückzuziehen wünscht, so bedarf er dazu der Genehmigung des Curators der Universität. Wer, ohne die Genehmigung des Curators erlangt zu haben, eine angekündigte Vorlesung zurückzieht, verliert für das nächstfolgende Semester das Recht, im Personalverzeichnis und im Lektionskatalog der Universität als Dozent aufgeführt zu werden. 2. Wenn ein Privatdozent die Ankündigung von Vorlesungen für ein oder mehrere Semester ganz zu unterlassen wünscht, so bedarf er dazu der Genehmigung der Fakultät, welcher er angehört. Auf länger als drei Semester ist eine solche Genehmigung ohne besonders triftige Gründe nicht zu ertheilen. Der Name des Privatdocenten, welchem die Genehmigung der Fakultät zuteil geworden ist, wird auch während der Zeit, für welche dieselbe gilt, im Personalverzeichnis und im Lektionskatalog aufgeführt. Wer dagegen ohne Genehmigung der Fakultät die Ankündigung von Vorlesungen unterlässt, wird einstweilen als ausgeschieden betrachtet und sein Name fällt im Personal-Verzeichnis und im Katalog für das nächste Semester aus; doch ist ihm gestattet nach Ablauf des nächsten Semesters seine Lehrthätigkeit wieder aufzunehmen. Kündigt er aber auch dann keine Vorlesungen wieder an, so ist er definitiv aus der Zahl der Privatdozenten zu löschen, in welche er nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten von der Fakultät wieder aufgenommen werden kann. 3. Die zeitweilige Unterbrechung der Vorlesungen eines Privatdozenten wird in den meisten Fällen mit einer temporären Abwesenheit vom Sitze der Universität verbunden sein. Gegen eine solche Abwesenheit ist, wie sich von selbst versteht, nichts zu erinnern. Wenn aber ein Privatdozent sein dauerndes Domizil an einem andern Orte aufschlägt, dessen Entfernung von der Universtitätsstadt mit der Lehrtätigkeit an der Universität an sich unvereinbar ist, so ist unter allen Umständen anzunehmen, dass er aus der Zahl der Dozenten definitiv ausgeschieden ist; doch steht es der Fakultät, welcher er angehört, frei, ihn später auf seinen Wunsch wieder in die Zahl ihrer Privatdozenten aufzunehmen. Dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ist von der Wiederaufnahme desselben Anzeige zu machen. Minist.-Erlass vom 6. Juni 1864.

2. Privatdozenten können im Sinne des Wortes Urlaub nicht erhalten, sondern nur von

§. 57[1]).

Auch darf einem Privat-Docenten die *licentia docendi* von der Facultät nur für vier Jahre ertheilt, kann aber nach deren Verlaufe durch einen einfachen Facultäts-Beschluss verlängert werden. Dauer der *licentia docendi.*

§ 58.

Die Facultät hat die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder die Vorlesungen der ihr angehörigen Privat-Docenten von Zeit zu Zeit besuchen zu lassen, führt die Aufsicht auch über ihren Lebenswandel und berichtet über dieselben jährlich an das Ministerium [2]). Falls gütliche Erinnerungen bei einem Privat-Docenten nicht ausreichen sollten, stehen der Facultät folgende Ordnungsmittel gegen denselben zu: Beaufsichtigung der Privat-Docenten durch die Facultät.

1) Bei leichten Anstössigkeiten Warnung oder Verweis durch den Decan, nach Befinden der Umstände entweder allein, oder vor versammelter Facultät.

2) Bei wiederholten oder gröberen Verstössen Interdiction auf ein halbes Jahr oder nach den Umständen gänzliche Remotion.

Der auf temporelle Interdiction oder gänzliche Remotion ausfallende Beschluss der Facultät ist vor seiner Vollziehung dem Ministerium durch den Curator zur Bestätigung einzureichen [3]).

§ 59.

Kein Privat-Docent hat als solcher und bloss wegen seiner Anciennität einen unmittelbaren Anspruch auf Beförderung zur Professur. Diese hängt vielmehr lediglich von dem jedesmaligen Bedürfnisse der Facultät, und von den Beweisen der Tüchtigkeit und von den Fähigkeiten des Privat-Docenten ab. Er hat sich desshalb mit seinem Beförderungsgesuche zunächst an die Facultät zu wenden, welche darüber nach Befinden an das Ministerium zu berichten hat. Ein solches Gesuch ist übrigens der Regel nach nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Admission des Privat-Docenten zulässig [4]). Beförderung der Privat-Docenten.

---

der Verpflichtung Vorlesungen zu halten entbunden werden. Verfüg. vom 26. Juni 1886 (Centralblatt für die gesamte Unterrichts-V. S. 459) und 23. März 1895 (Centralblatt S. 432).

1) Aufgehoben durch Min.-Verf. v. 5. Okt. 1859.

2) Der Besuch der Vorlesungen durch Fakultätsmitglieder und der Jahresbericht an das Ministerium sind nicht mehr in Übung. Über die Verpflichtung der Privatdozenten am Universitätsorte zu wohnen vrgl. Min.-Reskr. v. 23. April 1890, Centr.-Bl. S. 513.

3) Vrgl. jetzt Gesetz, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, die Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 17. Juni 1898. Gesetz-Sammlung S. 125. Durch § 9 dieses Gesetzes sind die klein gedruckten Worte des § 58 als aufgehoben zu erachten.

4) In Betreff der Stipendien für Privatdozenten s. Min.-Circ.-Erl. v. 24. April 1875 und vom 23. Juli 1884. Für die Juristische Fakultät (und die philosophische) besteht die von Cuny'sche Privatdozenten Stiftung v. 3. August 1868.

§ 60.

Ausnahme. Für ausserordentliche Fälle, wo ältere Gelehrte oder Geschäfts-Männer von anerkannter Würde und entschiedenem wissenschaftlichem Verdienste sich der juristischen Facultät als Privat-Docenten anschliessen wollen, behält sich das Ministerium vor, eine Ausnahme von den in den §§ 46–57[1]) enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Berlin, den 18ten October 1834.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

(L. S.) (gez.) **Altenstein.**

---

1) §§ 46–53, 55 u. 56. — § 54 ist aufgehoben. Siehe S. 23.



BONN

Staten

